

7/2019

LANDES
RECHNUNGSHOF
BRANDENBURG

Pressemitteilung

Potsdam,
15. April 2019

Gesetzentwurf zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften

Kontrollrechte beschnitten, Transparenz unvollkommen

Bei Rückfragen wenden
Sie sich bitte an das

Büro des Präsidenten
Alter Markt 1, 14467 Potsdam

Telefon 0331 866-8590
Fax 0331 866-8518

bdp@lrh.brandenburg.de
www.lrh-brandenburg.de

Zum Entwurf zur Änderung des Fraktionsgesetzes erklärt der Landesrechnungshof Brandenburg:

Der Landtag hat am 11. April 2019 in erster Lesung ohne Debatte den Gesetzentwurf an den Hauptausschuss überwiesen. Vier Parlamentarische Geschäftsführer hatten den Entwurf eingebracht. Der Landesrechnungshof wurde nicht beteiligt, obwohl seine Prüfrechte, seine Auskunftsverpflichtungen und das Prüfverfahren betroffen sind. Das ist kein guter Stil.

Nach der Verfassung des Landes Brandenburg entscheidet der Landesrechnungshof selbstständig und unabhängig, wie er prüft, was er prüft und wann er seine Prüfungen für beendet erklärt. Eine Prüfung ist abgeschlossen, wenn ein Kleines Kollegium, das heißt zwei Mitglieder des Landesrechnungshofes, eine Prüfungsmitteilung beschlossen haben. An diesen Abschluss des Prüfverfahrens knüpfen Akteneinsichtsrechte von Abgeordneten nach Art. 56 Abs. 3 der Landesverfassung, aber auch presserechtliche Auskunftsansprüche nach § 5 des Pressegesetzes für das Land Brandenburg an.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt, den Abschluss der Prüfung von einer Äußerung der geprüften Fraktion abhängig zu machen und die Prüfungsfeststellungen bis dahin in der Schwebe zu halten. Außerdem soll die Landtagspräsidentin künftig – ausweislich der Begründung – den Abschluss des Prüfungsverfahrens des Landesrechnungshofes feststellen.

Diese Regelung entzöge dem Landesrechnungshof die Herrschaft über sein eigenes Verfahren in einem wesentlichen Punkt. Die Hoheit über die Beurteilung von Prüfungsergebnissen soll künftig nicht mehr beim Landesrechnungshof, sondern bei der Landtagspräsidentin liegen. Damit wird die verfassungsrechtliche Stellung des Landesrechnungshofes untergraben.

Daneben könnten das Akteneinsichtsrecht eines einzelnen Abgeordneten beschnitten und der Auskunftsanspruch der Presse unterlaufen werden.

Die Landtagspräsidentin soll zudem künftig über die Rückforderung von Fraktionsmitteln öffentlich informieren, nicht aber mitteilen, wenn sie auf vom Landesrechnungshof angemahnte Rückforderungen verzichtet. Transparenz sieht anders aus.

[LT-Drs. 6/10978](#)

++